



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 21/20

Dienstag, 30. Juni 2020

**Vierte Satzung vom 15.06.2020 zur Änderung der Satzung  
der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes  
vom 08.04.2003**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 08.04.2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 08/2003 vom 14. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2013 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 23/2013 vom 19. Dezember 2013) wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme  
des Rettungsdienstes**

Tarif- Nr.	Gegenstand	€
<b>1</b>	<b>Krankentransport</b>	
	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens oder eines Rettungstransportwagens, wenn dieser als Krankentransportwagen eingesetzt wird, in der Zeit von 07.30 bis 19.30 Uhr.  Für Personen, die außerhalb dieser Zeit transportiert werden müssen, gelten die Tarife der Tarifstelle 2  Grundgebühr	260,00
<b>2</b>	<b>Transport von Notfallpatienten</b>	
	Grundgebühr	619,00
<b>3</b>	<b>Notarzteinsatz</b>	
	für die Behandlung je Person	443,00
<b>4</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
	zuzüglich zur Grundgebühr der Tarife 1 und 2 je Kilometer über 40 Km	4,00

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die beigefügte Vierte Satzung vom 15.06.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 08.04.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15.06.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Ordnung vom 24.06.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 19.05.2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 16.02.2018**

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Gladbeck hat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote in der Primarstufe vom 19. Mai 2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 16.02.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 06/2018 vom 19.03.2018) wie folgt zu ändern:

**Artikel I**

**§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG). Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Befinden sich mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig innerhalb der Stadt Gladbeck in einer Kindertageseinrichtung, in der Offenen Ganztagschule und/oder nutzen ein Angebot der geförderten Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag nach der in Frage kommenden Beitragsatzung zu zahlen. Wird ein Kind auf Grund der Regelung des § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Kinderbildungsgesetz neue Fassung – KiBiz n. F.) beitragsfrei, so werden auch die Geschwisterkinder, die in demselben Zeitraum eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine geförderte Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege nutzen, beitragsfrei gestellt.

### **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des jeweiligen Kalenderjahres. Bei erstmaliger Ermittlung des zu Grunde zu legenden Einkommens kann zunächst das Einkommen durch Vorlage der Gehaltsabrechnungen des Vorjahres, insbesondere der des die Jahresendsummen ausweisenden Abrechnung und des Lohn-/Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder – sofern dieser noch nicht vorliegt – der eines der Vorvorjahre oder eines vorläufigen Bescheides nachgewiesen werden. Besteht keine Pflicht zur Einkommensteuererklärung und wird kein Lohnsteuerjahresausgleich beantragt ist der Nachweis des Einkommens durch Vorlage von Bescheiden, Lohnabrechnungen oder in sonstiger Weise nachzuweisen.

### **§ 5 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:**

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unverzüglich anzuzeigen. Ändert sich die Einkommenssituation für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, sind die zu prognostizierenden Einkünfte des gesamten Jahres zu Grunde zu legen. Änderungen sind ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

### **§ 5 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:**

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der Leistungen in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Bestanden die v. g. Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt für den Zeitraum des Nichtbezuges als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

## **Artikel II**

Die Änderung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Gladbeck, den 24.06.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 24.06.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Ordnung vom 30.06.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in Kindertageseinrichtungen vom 11.07.2013**

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Gladbeck hat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 15.04.2020, in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 11.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 12/13 vom 18.07.2013) wie folgt zu ändern:

**Artikel I**

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG). Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

**Artikel II**

**§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der Leistungen in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Bestanden die v. g. Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt für den Zeitraum des Nichtbezuges als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

### **Artikel III**

#### **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Befinden sich mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig innerhalb der Stadt Gladbeck in einer Kindertageseinrichtung, in der Offenen Ganztagschule und/oder nutzen ein Angebot der geförderten Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag nach der in Frage kommenden Beitragsatzung zu zahlen. Wird ein Kind auf Grund der Regelung des § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Kinderbildungsgesetz neue Fassung – KiBiz n. F.) beitragsfrei, so werden auch die Geschwisterkinder, die in demselben Zeitraum eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege nutzen, beitragsfrei gestellt.

### **Artikel IV**

#### **§ 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Die Beitragsbefreiung der beiden letzten Kindergartenjahre vor der Einschulung gem. § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – KiBiz n. F.) bleibt hiervon unbenommen. Im Falle des o. g. Abs. 2 wird dann grundsätzlich kein Elternbeitrag für Geschwisterkinder erhoben.

### **Artikel V**

Die Änderung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Gladbeck, den 30.06.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 30.06.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Ordnung vom 30.06.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern  
in der Kindertagespflege vom 11.07.2013**

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Gladbeck hat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 15.04.2020, in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege vom 11.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 12/13 vom 18.07.2013) wie folgt zu ändern:

**Artikel I**

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG). Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Artikel II**

**§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der Leistungen in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Bestanden die v. g. Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt für den Zeitraum des Nichtbezuges als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

### **Artikel III**

#### **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Befinden sich mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig innerhalb der Stadt Gladbeck in einer Kindertageseinrichtung, in der Offenen Ganztagschule und/oder nutzen ein Angebot der geförderten Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag nach der in Frage kommenden Beitragsatzung zu zahlen. Wird ein Kind auf Grund der Regelung des § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Kinderbildungsgesetz neue Fassung – KiBiz n. F.) beitragsfrei, so werden auch die Geschwisterkinder, die in demselben Zeitraum eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege nutzen, beitragsfrei gestellt.

### **Artikel IV**

#### **§ 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Die Beitragsbefreiung der beiden letzten Kindergartenjahre vor der Einschulung gem. § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – KiBiz n. F.) bleibt hiervon unbenommen. Im Falle des o. g. Abs. 2 wird dann grundsätzlich kein Elternbeitrag für Geschwisterkinder erhoben.

### **Artikel V**

Die Änderung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Gladbeck, den 30.06.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 30.06.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.